



REGULATIV

für die Inanspruchnahme des Mittagstisches in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (KBBE)

A.

Die Kosten für den regelmäßigen Besuch des Mittagstisches werden in 1, 2, 3, 4 oder 5-Tagespauschalen vorgeschrieben. Die Anmeldung gilt grundsätzlich von September bis inklusive Juli, ist jedoch auch in Ausnahmefällen unterjährig schriftlich **bis zum 25. des Vormonats** möglich.

Zum Mittagstisch können in KBBE's nur Kinder berufstätiger Eltern oder Kinder deren Eltern sich in Ausbildung befinden, angemeldet werden.

In Krabbelstuben bzw. im Krabbelnest können nur Kinder, die bis 13.00 Uhr oder länger in der Kinderbetreuungseinrichtung verbleiben, angemeldet werden.

Die Pauschalbeträge pro Kindergarten-, Krabbelstubenjahr werden jährlich vom Gemeinderat beschlossen und in elf monatlichen Raten mittels Abbuchungsauftrag eingezogen. Ab einem Rückstand von 2 Monatsbeiträgen ist der Ausschluss vom Mittagstisch möglich.

Der Preis für Einzelessen – laut dem jeweils gültigen Gemeinderatsbeschluss – ist in der KBBE zu bezahlen und von der Kindergartenleitung der Kochstellenleitung zu überweisen.

Bei ununterbrochener Krankheit, die länger als 10 Besuchstage dauert und durch eine ärztliche Bestätigung nachgewiesen wird, werden 50% des jeweiligen Tarifs nachgelassen, das heißt im Folgemonat wird nur die Hälfte des Betrages abgebucht.

Die schriftliche Kündigung ist in Ausnahmefällen bis zum 25. des Vormonats möglich.

Die Höhe der Fehlgeldentschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Pro Essen ohne Inkasso gebührt eine Entschädigung von € 0,025 und wird diese im Juni mit der Kindergartenleiterin abgerechnet.

B.

Die Konsumation des Mittagstisches für Kinder mit Hauptwohnsitz in Laakirchen, die einen Laakirchner KBBE besuchen, ist bis zu einem anrechenbaren Familieneinkommen von monatlich € 1.900.- kostenlos. Die Kostenfreiheit gilt nicht für Ferienbetreuungen.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente, Unterhaltsleistungen) zusammen.



Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit wird der Durchschnitt der letzten drei Kalendermonate, bei allen übrigen Einkünften 1/12 des Jahresbetrages herangezogen.

Das Familieneinkommen beinhaltet:

Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Nettoeinkommen

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 80% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden

Bei freiberuflich Tätigen (z.B. Ärzten, Rechtsanwälten, etc.) ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Mit Ausnahme von Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen alle sonstigen Bezüge, Einkünfte aus Vermietung, Beihilfen udgl. zum Einkommen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200.- abzuziehen.

Bei (Krisen-) Pflegeeltern bemisst sich der Beitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gem. § 27 OÖ. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Bei Überschreitung der Einkommensgrenze bis zu € 50.- wird der jeweils gültige Tarif um 50% reduziert.

Solange das Kind vom Mittagstisch nicht abgemeldet ist, ist der entsprechende Elternbeitrag zu leisten. Jene Eltern, welche von der Entrichtung des Elternbeitrages befreit sind, haben bei Nichtabmeldung des Kindes den Normaltarif pro nicht konsumierten, jedoch angemeldetem Mittagessen zu entrichten.

Eine Befreiung des Elternbeitrages wird ab dem auf das Monat der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam und erlischt bei Austritt des Kindes aus den angeführten Betreuungseinrichtungen und mit Ende des Kindergartenjahres. Eine Rückverrechnung bei verspäteter Antragstellung bzw. Vorlage der Einkommensnachweise erfolgt nicht.

Eine eventuelle Verbesserung der Einkommenssituation ist umgehend nachzuweisen. Eine zu Unrecht erlangte Befreiung oder Reduktion des Elternbeitrages ist rückzuerstatten.

Dieses Regulativ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2023 beschlossen und tritt mit 11.10.2023 in Kraft.

Das Regulativ über die Inanspruchnahme des Mittagstisches in KBBE's vom 01.06.2020 wird mit 10.10.2023 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister: